

Herrn Sektionsleiter
 Dr. Gerhard Hesse
 BMVRDJ Verfassungsdienst
 Museumstr. 7
 1070 Wien

ergeht per mail an:
 Sektion.V@bmvrdj.gv.at
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. Mai 2019
 GZ: BMVRDJ-600.127/0002-V1/2019

**Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Begutachtungsentwurf
 eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
 1991 geändert wird (AVG)**

Sehr geehrter Herr Sektionsleiter Hesse!

Die Industriellenvereinigung (IV) dankt dem BMVRDJ für die Übermittlung des oben zitierten Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen

- Die zunehmend überbordenden, vom AVG abweichenden *lex specialis* in den einzelnen Materiengesetzen verkomplizieren Verfahren zusehends und widersprechen zudem dem **Grundsatz des einheitlichen Verwaltungsverfahrens** (vgl. auch Art 11 Abs 2 B-VG): Tatsächlich war das AVG bei seiner Erlassung im Jahr 1920 weltweit führend und richtungweisend. Seither kam es – entgegen der ursprünglichen Intention bzw. entgegen der **Bundesverfassung, die Sonderregelungen nur bei Bedarf zulässt** – schrittweise zu einer Zersplitterung von Verfahrensvorschriften in den **Materiengesetzen. Eine konsequente Entrümpelung dieser Sondervorschriften** ist daher geboten bei einer gleichzeitigen Straffung und Modernisierung der bestehenden AVG-Vorschriften, insbesondere betreffend **Großverfahren**.
- In diesem Sinne setzt der vorliegende Entwurf des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) einen **wichtigen Schritt in die richtige Richtung** und wird daher von der Industriellenvereinigung (IV) ausdrücklich begrüßt.
- Allerdings **reichen die gegenständlichen Reformen** bei weitem **nicht aus**, um Genehmigungsverfahren effektiv und umfassend effizienter zu strukturieren und zu modernisieren. Die IV erlaubt sich daher **Vorschläge für weitere zentrale Reformschritte** zu unterbreiten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

• Zu § 33 Abs 3 – "Postlaufprivileg" (Z 2)

Derzeit gilt nach AVG grundsätzlich das sogenannte "Postlaufprivileg". Demnach reicht es zur Wahrung verfahrensrechtlicher Fristen aus einen Schriftsatz am letzten Tag der Frist (bis Mitternacht) bei der Post aufzugeben (§ 33 Abs 3 AVG), wohingegen elektronische Anbringen (z.B.: E-Mail, elektronischer Rechtsverkehr, Fax) zur Fristwahrung in der Regel am letzten Tag der Frist noch während der Amtsstunden bei der Behörde bzw. dem Gericht einlangen müssen. Somit gelten elektronische Anbringen erst mit Beginn der Amtsstunden am nächsten Arbeitstag als "eingebracht". Die Ermittlung der unterschiedlichen Amtsstunden der verschiedenen Behörden und Gerichte verursacht bereits einen erheblichen und völlig unnötigen Mehraufwand. Vielfach führt die Regelung auch zu Fristversäumnissen. Generell erscheint die **Ungleichbehandlung elektronischer Anbringen im digitalen Zeitalter anachronistisch und unzweckmäßig. Die IV begrüßt daher nachdrücklich, dass das sogenannte "Postlaufprivileg" künftig auch für elektronische Anbringen gelten soll** und der grobe Mangel der geltenden Rechtslage nun durch die vorliegende Neuregelung beseitigt wird.

• Zu § 44a Abs 1 – Großverfahren ab 51 Personen (Z 4)

Gemäß §§ 44a ff kann eine Behörde nach ihrem Ermessen ein Großverfahren durchführen, wenn an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Es handelt sich hierbei um eine Prognoseentscheidung, welche sich in der Praxis oftmals als Hürde erweist und teilweise zu aufwändigen Ermittlungsverfahren und zu Rechtsunsicherheit führt.

Der Vorschlag, die Schwelle für das Großverfahren auf 50 Personen zu senken, wird daher begrüßt. Wünschenswert wäre zudem, dass die Großverfahrensvorschriften bei UVP-Verfahren - bei welchen regelmäßig davon auszugehen ist, dass mehr als 50 Personen beteiligt sind - jedenfalls zur Anwendung kommen. Der Zwischenschritt einer Prognoseentscheidung würde diesfalls entfallen.

• Zu § 44a Abs 3 – Großverfahren Entfall der "Ediktalsperre" (Z 5)

Durch die sogenannte **Ferialsperre** ist es nach geltender Rechtslage nicht möglich z.B.: zwischen dem 15. Juli und dem 25. August – das heißt über einen Monat lang – ein Edikt zu schalten. Diese **nicht zeitgemäße Beschränkung** soll nun (ähnlich wie vor Jahren die Gerichtsferien in der Zivilprozessordnung) entfallen und einen **zügigeren Verfahrensablauf auch in den Sommermonaten bzw. zum Jahreswechsel ermöglichen**. Die IV begrüßt ausdrücklich den Entfall der Ediktalsperre, die teilweise in der Praxis dazu führt, dass das an sich sinnvolle Großverfahren nicht gewählt wird.

• Zu § 52 Abs 3 –Nichtamtliche Sachverständige (Z 6)

Die geplante Neuregelung sieht vor, dass die Behörde **nichtamtliche Sachverständige auch dann hinzuziehen kann, wenn dies wesentlich der Verfahrensbeschleunigung dient**. Voraussetzung dafür ist, dass der Antragsteller (Projektwerber) dies anregt und die Kosten dafür (bis zu einem von ihm bestimmten Betrag) übernimmt.

Die bisherigen Regelungen zur Beziehung nichtamtlicher Sachverständiger haben sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Daher ist auch diese **Neuregelung ausdrücklich zu begrüßen**.

Zusätzlich regt die IV an eine **praxistaugliche Lösung** zu finden, um **Amtssachverständige bei Bedarf bundesländerübergreifend einzusetzen**.

Zusätzliche Forderungen

Öffentliche Auflage (§ 44a AVG)

- Da zwei noch so "weit" verbreitete Tageszeitungen gemeinsam nicht annähernd die Reichweite des Internets haben, sollte die **Verlautbarung des Edikts in Tageszeitungen entfallen und stattdessen eine zentrale österreichweite Homepage für derartige Kundmachungen eingerichtet werden**. Dies wäre eine zeitgemäße und kostengünstige Lösung, würde Rechtssicherheit schaffen und wäre für alle Beteiligten - für Projektwerber, Einwender und Behörden – eine Win-Win-Situation. Betroffene Bürger wie z.B.: Nachbarn könnten unbürokratisch eruieren ob ein sie betreffendes Verfahren eingeleitet wurde, Projektwerber müssten sich wiederum nicht sorgen ggf. nachträglich mit einer übergangenen Partei konfrontiert zu werden.
- Falls zusätzlich zur Kundmachung auf einer zentralen Homepage die Kundmachung in einer Zeitung für erforderlich erachtet wird, sollte dies in der **Wiener Zeitung** (gem § 44g AVG kostenlos; für Kundmachungen allgemein bekannt) erfolgen. Diese **Regelung sollte sich einheitlich für alle Großverfahren im AVG finden**. **Sämtliche Materiengesetze sollten einheitlich dorthin verweisen**.

Weitere Großverfahrens-Regelungen im AVG straffen / modernisieren

Die Regelungen des AVG über Fristen, Ediktsperren, Zustellwirkungen usw. sind wie bereits dargelegt über weite Strecken anachronistisch. Besonders problematisch im Sinne der Verfahrensökonomie ist zudem, dass Projektgegner zu jeder Zeit des Verfahrens neue Eingaben machen und Beweismittel vorlegen können und damit die Behörden und deren Gutachter permanent beschäftigen. Diese Struktur lädt zu Verfahrensverzögerungen ein. Darin liegt einer der Hauptgründe für überlange Verfahren.

- Gemäß § 44f AVG tritt die **Zustellwirkung für Erledigungen erst 2 Wochen** nach der Verlautbarung ein. Damit **verlängern sich alle gesetzlichen Fristen** (zB rechtliches Gehör, Bescheidzustellung) ohne ersichtlichen Grund **automatisch um 2 Wochen**. Die Zustellwirkung sollte vielmehr – wie auch sonst bei Zustellungen – **sofort (dh an dem der Kundmachung folgenden Tag) eintreten**.
- Die aktuelle Ediktafrist von "mindestens" **6 Wochen ist zu lang**. Sie sollte – dem **deutschen Beispiel folgend** – auf **4 Wochen bzw. 30 Tage** gekürzt werden. Im Hinblick auf die geringen Anforderungen an Stellungnahmen und Einwendungen ist dies kein Problem. Diese Frist sollte eine **fixe Frist, nicht eine Mindestfrist** sein.
- Für die Zustellung aller Schriftstücke durch Edikt nach § 44f AVG sollte die **Auflagefrist von 8 auf 4 Wochen verkürzt** werden.
- Zur Verfahrensstraffung wäre es hilfreich dem **Verhandlungsleiter zu ermöglichen, Parteien in der mündlichen Verhandlung Redezeitbeschränkungen aufzuerlegen und unbeachtliche Vorbringen zu untersagen**.
- Die durch die AVG-Novelle 2018 eingeführte **Verfahrensförderungspflicht** der Parteien ist ein wesentliches Element eines ökonomischen Verfahrensregimes. Um dieses **Prinzip noch wirkungsvoller** zu gestalten, wäre es sinnvoll **Verstöße zu sanktionieren, indem eine Regelung zur Kostentragung eingeführt wird**.
- Der **Schluss des Ermittlungsverfahrens** nach AVG und nach UVP-G – beide Regelungen wurden Ende 2018 sinnvoll weiterentwickelt – sollte **vereinheitlicht** werden. § 39 AVG könnte die Regelung des § 16 Abs 3 UVP-G übernehmen, somit wäre die **Sonderregelung im UVP-G (bzw. in anderen Materiengesetzen) obsolet**.
- Zudem wäre eine dahingehende Klarstellung erforderlich, dass **Stellungnahmen und Beweisanträge nur innerhalb der gesetzlichen und der behördlich angeordneten Einwendungs- und Stellungnahmefristen zulässig sind**.
- Ferner sollten die teils sehr weit **ausschweifenden Urkunden und Dokumente in geordneter und übersichtlicher Form vorgelegt und maßgebliche Stellen hervorgehoben werden**.

Weitere Anpassungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), insbesondere Nachschieben von Beschwerdegründen

- In der Praxis kommt es vielfach vor, dass Beschwerdeführer (Projektgegner) im BVwG-Verfahren nach Ablauf der Beschwerdefrist (z.B.: kurz vor oder in der mündlichen Verhandlung oder gar danach) weitere Beschwerdegründe vorbringen. Dies führt zu massiven Verzögerungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Bestellung zusätzlicher Sachverständiger, Vertagungen, usw.).
- Im VwGVG sollte daher klargestellt werden, dass Verfahrensgegenstand nur die in der Beschwerde genannten Beschwerdegründe sind bzw. **Ergänzungen der Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist unzulässig sind**. Dies sollte generell gelten und würde zu einer deutlichen **Beschleunigung aller Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und zu deren Entlastung** führen.
- Hinsichtlich der oben dargestellten Änderungen für das Verfahrensrecht wäre im Einzelnen noch generell zu prüfen, welche dieser Änderungen auch in das VwGVG übernommen werden sollten, dh hinsichtlich welcher Bestimmungen das VwGVG nicht ohnehin auf das AVG verweist.

Die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit besten Grüßen

DI Dieter Drexel eh
stv. Bereichsleiter

Mag. Judith Obermayr-Schreiber, E.M.B.L.-HSG. eh